

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

Karrieremesse Idar-Oberstein (Stand 2026)

1. Veranstalter, Leistungszeitraum, Veranstaltungsort

Veranstalter ist die Wirtschaftsförderungs- und Projektentwicklungsgesellschaft Kreis Birkenfeld mbH (WFG BIR mbH), Neubrücker Str. 7, 55768 Hoppstädten-Weiersbach, im Auftrag des Nationalparklandkreises Birkenfeld, Schlossallee 11, 55765 Birkenfeld, im Folgenden Veranstalter genannt. Sie kann sich durch Erfüllungsgehilfen vertreten lassen.

Der Leistungszeitraum beginnt mit Annahme der Ausstellieranmeldung (Anmeldung online über messe.deinbir.de) und endet mit durchgeführter Veranstaltung.

Veranstaltungsort ist die Messe Idar-Oberstein, John-F.-Kennedy-Str. 9, 55743 Idar-Oberstein.

2. Preise, Mehrwertsteuer, Verpflegung

Die genannten Preise sind Nettopreise:

- Kleiner Messestand (3 × 2 m, inkl. W-Lan und Strom, inkl. max. 1 Tisch und 2 Stühle): 419 €
- Großer Messestand (5 × 4 m, inkl. W-Lan und Strom, inkl. max. 2 Tische und 4 Stühle): 759 €
- Zusätzliche Außenfläche: auf Anfrage
- Zusätzliche Octanorm Messewand (Höhe ca. 2,50 m): 25 €/lfm
- DIN A6 Anzeige Messemagazin: 99 €
- DIN A5 Anzeige – NUR Kooperationspartner: 199 €
- DIN A5 Doppelseite – NUR Kooperationspartner: 299 €
- DIN A5/Doppelseite Anzeige – NUR Mitgliedsfirmen „deinBIR“: kostenfrei

Bei Buchung gilt ein 14-tägiges Zahlungsziel nach Rechnungsstellung als vereinbart. Die Rechnungsstellung durch die WFG BIR mbH erfolgt unmittelbar nach dem Buchungszeitraum. Die elektronische Rechnungslegung ist ausdrücklich vereinbart.

Für die Mitarbeitenden der teilnehmenden Aussteller, die eine Standbetreuung übernehmen, stehen an beiden Messetagen in einem Aussteller-Café kostenfrei Kaltgetränke, Kaffee sowie Snacks zur Verfügung (begrenztes Angebot). Dies stellt eine freiwillige Dienstleistung dar; es besteht kein Anrecht auf Erfüllung.

3. Rechnungsstellung; Stornierung, Kosten bei Rücktritt und/oder Nichtteilnahme durch den Aussteller

Im Falle einer Stornierung/Rücktritt nach Vertragsannahme ist eine Aufwandsentschädigung für die bis dahin erbrachten Leistungen als Pauschale wie folgt zu zahlen:

- Bis drei Monate vor der Veranstaltung kostenfrei
- Bis zwei Monate vor der Veranstaltung in Höhe von 50 % des Gesamtbetrages aus der Ausstellieranmeldung; dies entspricht dem bis dahin erfolgten Leistungsstand
- Ab zwei Monate vor Veranstaltung wird der volle Rechnungsbetrag berechnet

Die vorgenannte Pauschale gilt als vereinbart und ist fest; sie kann nicht durch Einwand verringert werden.

Die Stornierung muss schriftlich per E-Mail an die WFG BIR mbH gerichtet werden.

Kontakt für Stornierungen sowie organisatorische Rückfragen:

Kathrin Schmitt-Dziubany
Projektmanagerin Fachkräftesicherung

WFG BIR mbH
Neubrücker Straße 7
55768 Hoppstädten-Weiersbach

Tel.: +49 6782 8674905
E-Mail: schmitt@wfg-bir.de

Bürozeiten: Montag bis Donnerstag bis 13 Uhr
Weitere Informationen unter: www.deinbir.de

4. Auf- und Abbau

Die genauen Aufbauzeiten werden unter deinbir.de/karrieremesse (Fragen und Antworten für Aussteller) nach der Anmeldephase zur Messe bekannt gegeben.

Mit den Arbeiten für den Standabbau darf erst nach Messeende (oder mit Genehmigung des Messeveranstalters) begonnen werden.

Standaufbau und Gestaltung müssen unter Einhaltung aller in Deutschland geltenden Vorschriften erfolgen. Der Aussteller ist für die Einhaltung sämtlicher Bestimmungen verantwortlich. Die für den Aussteller tätigen Aufbaukräfte und sonstigen Personen sind auf die Einhaltung der Bestimmungen hinzuweisen und zu überwachen.

Die Aufbauhöhe ist festgesetzt auf 2,50 m. Abweichende Aufbauhöhen sind genehmigungspflichtig.

Die Arbeiten für den Standaufbau müssen spätestens 30 Minuten vor Messebeginn abgeschlossen sein.

Die „Besonderen Hinweise und Sicherheitsrichtlinien“ der Messe Idar-Oberstein sind zu beachten (Anhang).

5. Bildrechte

Sämtliche Anfertigungen von Fotografien, Film-, Ton- und Videoaufnahmen vom Veranstaltungsgeschehen, von Messteilnehmern und -ständen sowie ausgestellten Exponaten durch den Veranstalter und seine Erfüllungsgehilfen sind zulässig. Diese dürfen in Medienveröffentlichungen und für die messebezogene Eigenwerbung des Veranstalters, auch in der Zukunft, verwendet werden.

Die Zustimmung durch den Aussteller wird mit der Ausstelleranmeldung ausdrücklich erklärt und kann nicht für die Vergangenheit zurückgezogen werden.

6. Anmeldung; Verlegung; Zulassung

Den Wunsch, an der Karrieremesse Idar-Oberstein teilzunehmen, erklärt der Aussteller durch Absenden des ausgefüllten, vom Veranstalter vorgegebenen Onlineformulars unter messe.deinbir.de als verbindlich.

Mit dem Absenden werden die Datenschutzerklärung sowie diese AGB als Vertragsbestandteil anerkannt.

Die Anmeldefrist wird unter deinbir.de/karrieremesse sowie wfg-bir.de bekannt gegeben.

Nach Ablauf der Anmeldefrist ist eine Anmeldung nur noch nach Ermessen des Veranstalters möglich.

Gehen beim Veranstalter vor Ablauf der Anmeldefrist mehr Anmeldungen ein, die dem Anforderungsprofil entsprechen, als Ausstellungsfläche vorhanden ist, entscheidet der Veranstalter über die Zulassung nach freiem Ermessen. Für die Standplatzvergabe gilt insbesondere die Reihenfolge des Eingangs der Anmeldungen.

Mitglieder der Fachkräfteinitiative „deinBIR“ haben vorrangig Anspruch auf Teilnahme und erhalten einen Standplatz in Halle 1.

Über die Teilnahme entscheidet der Veranstalter nach Maßgabe der für alle Veranstaltungsteilnehmer geltenden Bestimmungen. Ein Rechtsanspruch auf Zulassung besteht nicht.

Die Anmeldung ist – unabhängig von der Zulassung – für den Aussteller bindend. Sie kann nicht mit Bedingungen und Vorbehalten versehen werden; insbesondere stellen Platzierungswünsche keine Bedingungen für die Teilnahme dar.

Der Veranstalter kann den Zeitpunkt und den Ort der Veranstaltung bei zu geringer Buchungszahl bzw. aus wichtigem Grund, wie einer Pandemie, politischen Ereignissen oder technischer Nichtdurchführbarkeit, verlegen. Hieraus resultiert kein Kündigungsanspruch, Rücktrittsanspruch oder Anspruch auf kostenfreie Stornierung der Anmeldung.

Sofern die Veranstaltung aufgrund höherer Gewalt, nicht zu vertretender behördlicher Anordnung oder anderer vom Veranstalter nicht zu vertretender Gründe nicht stattfinden kann oder die Durchführung unzumutbar geworden ist, können daraus keine Ansprüche auf Schadensersatz gegen den Veranstalter hergeleitet werden.

7. Hausrecht

Der Veranstalter übt innerhalb des Geländes Hausrecht aus. Er ist berechtigt, Ausstellungsgegenstände vom Stand entfernen zu lassen, wenn deren Zurschaustellung geltendem Recht, den guten Sitten oder dem Ausstellungsprogramm widerspricht.

Werbung für politische und weltanschauliche Zwecke ist verboten.

Bei schwerwiegenden Verstößen gegen Teilnahmebedingungen ist der Veranstalter berechtigt, den Stand schließen oder räumen zu lassen.

8. Haftung, Versicherung und Schaden

Der Veranstalter übernimmt keine Obhutspflicht für eingebrachtes Ausstellungsgut, Standausrüstung und Gegenstände, die sich im Eigentum der auf dem Stand tätigen Personen befinden.

Der Aussteller haftet gegenüber dem Veranstalter für jeden Schaden, den er, sein Personal, seine Mitarbeiter oder von ihm beauftragte Dritte dem Veranstalter schuldhaft zufügen.

Der Aussteller verantwortet die Ausgabe sämtlicher Gegenstände (Werbeartikel), Nahrungs- und Genussmittel an Messebesucher.

Dem Aussteller bleibt der Nachweis eines geringeren Schadens – auch für die vereinbarten Stornierungsmöglichkeiten – freigestellt. Dieser muss jedoch innerhalb von 14 Tagen nach erfolgter Stornierung geltend gemacht werden.

9. Gerichtsstand

Gerichtsstand ist – soweit es sich beim Aussteller um einen Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen handelt – Idar-Oberstein.

10. Schlussbestimmungen

Mit Zustimmung auf dem Online-Anmeldeformular und Absenden des Formulars erkennt der Aussteller die Teilnahmebedingungen der Veranstalter-AGB sowie die Datenschutzbestimmungen und alle weiteren das Vertragsverhältnis betreffenden Bestimmungen als verbindlich an.

Sollten einzelne Bestimmungen rechtsunwirksam oder lückenhaft sein, bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. In diesem Fall verpflichten sich die Parteien, die unwirksamen Bestimmungen durch eine Regelung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck am ehesten entspricht.

Sämtliche Änderungen des Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für Änderungen oder Aufhebung der Schriftformklausel.
